

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. August 1971	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 71	Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschulen GVBl. II 70-28	219
17. 8. 71	Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) GVBl. II 363-14	225

### Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschulen\*)

Vom 20. August 1971

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

#### § 1

##### Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 16 Abs. 4 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes).

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren,

1. soweit nur ein Vertreter zu wählen ist (§ 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes),
2. wenn bei der Wahl mehrerer Vertreter für die betreffende Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt (§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Fachhochschulgesetzes).

(3) Briefwahl ist zulässig.

#### § 2

##### Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachhochschule (§ 6 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes). Wahlberechtigt sind auch diejenigen Lehrbeauftragten der Hessischen Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim in den Fachbereichen „Weinbau und Getränketechnologie“ sowie „Gartenbau und Landespflege“ der Fachhochschule Wiesbaden, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 oder 2 des Fachhochschulgesetzes erfüllen (§ 32 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes). Das Wahl-

recht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule, die ihr oder einer der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 16 Abs. 4 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes). Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Fachhochschule ordnungsgemäß immatrikuliert oder Studierende der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgt ist.

#### § 3

##### Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. der Verwaltungsdirektor als Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.

(3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im

\*) GVBl. II 70-28

Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder Befreiung von Lehrverpflichtungen zu gewähren.

(5) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

#### § 4

##### Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören sechs Mitglieder, die vom Rat gewählt werden, und der Wahlleiter an. Aus jeder Gruppe gemäß § 6 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes ist mindestens ein Mitglied zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

##### Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
7. die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes; Abs. 3 dieser Vorschrift gilt sinngemäß. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.

(5) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

#### § 6

##### Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge und die Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen entgegen.

#### § 7

##### Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

(2) Jedem Wahlausschuß gehört ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 6 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes an. Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden.

#### § 8

##### Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 16 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in sechs Gruppen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens drei Arbeitstage vor der Schließung offengelegt sein.

(3) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Fall einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Fachhochschullehrers, eines sonstigen Lehrers oder eines weiteren Bediensteten der Fachhochschule in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehört.

(4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb von drei Arbeitstagen

nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt dieser dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 14 Abs. 1 Nr. 1).

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlussfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

### Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Der Wahlleiter kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind.

## § 10

### Benachrichtigungen

(1) Benachrichtigungen können über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden (§ 22 Abs. 6 des Hochschulgesetzes).

(2) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(3) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten.

## § 11

### Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen Namen und Vornamen der Bewerber enthalten. Soweit es sich nicht um Vorschläge für die Wahl von Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Fachhochschulgesetzes handelt, ist auch die Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Dienststelle anzugeben. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

(2) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(3) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens fünf zur Wahl dieses Bewerbers berechtigten Personen unterstützt werden, sofern der Wahlvorstand bei Vorschlägen für die Wahl von Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Fachhochschulgesetzes wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten nicht eine Unterstützung durch weniger Personen zuläßt. Der Bewerber kann den Vorschlag selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefördert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

(4) Ein Bewerber kann gleichzeitig zur Wahl der Vertreter gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vorgeschlagen und auf einer Vorschlagsliste für die Wahl der übrigen Vertreter benannt werden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3.

(5) Ein Wahlberechtigter kann gleichzeitig einen Vorschlag für die Wahl der Vertreter gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes und einen Vorschlag für die Wahl der übrigen Vertreter unterstützen. Im übrigen darf ein Wahlberechtigter jedoch nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

## § 12

### Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer, der Studenten oder der weiteren Bediensteten benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(4) Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann.

### § 13

#### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Wahlbewerber, im Fall des § 12 deren Vertrauensleute, über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung nach Satz 1 binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von einer Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

### § 14

#### Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Widerspruch nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

(3) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand zu stellen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens jedoch am dritten Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses, beim Wahlvorstand abgeholt werden. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten sind ihm Wahlschein und Briefwahlunterlagen zu übersenden.

### § 15

#### Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 1), so hat der Wahlberechtigte eine Stimme für die Vorschlagsliste, darüber hinaus bis zu drei Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber auf derselben Vorschlagsliste. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will; er kann auf derselben Vorschlagsliste außerdem bis zu drei Bewerber ankreuzen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Der Wahlberechtigte hat den Namen des Bewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

### § 16

#### Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs, die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Bewerber, gegebenenfalls auch des Kennworts, aufzuführen.

(2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

### § 17

#### Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlvorschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 18

Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraums ist unzulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist die Wahlbenachrichtigung, der Wahrschein oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) die Wahlhandlung für beendet.

§ 19

Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen

Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

..., den ... 19..

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(3) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 20). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

§ 20

Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind,
6. auf denen bei Verhältniswahl eine Vorschlagsliste nicht gekennzeichnet ist,
7. auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
8. auf denen ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet ist,
9. auf denen Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

#### § 21

##### Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Urnen gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

#### § 22

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen und die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen (§ 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, § 8 Abs. 1 Satz 2) sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallen, fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen fest, wieviel Sitze gemäß § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes auf jede Gruppe im Konvent entfallen.

(3) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach den auf sie entfallenen Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(5) Soweit nur ein Vertreter zu wählen war, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. War dieser Bewerber gleichzeitig auf einer Vorschlagsliste benannt, so ist er auf ihr zu streichen. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 23

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 22 beizufügen.

(3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 25 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

#### § 24

##### Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeu-

gung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er für den gesamten Konvent oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3.

#### § 25

##### Nachrücken von Konventsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Konventsmitgliedes ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Scheidet ein gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes gewähltes Mitglied des Konvents aus, findet insoweit unverzüglich eine Ergänzungswahl statt. Scheidet ein gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Fachhochschulgesetzes gewähltes Mitglied aus, stellt der Wahlleiter fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf dieser Vorschlagsliste keine Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so bleibt der Sitz unbesetzt.

#### § 26

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes statt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Konvents gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes endet spätestens am 31. Oktober 1972, die der übrigen Mitglieder am 31. Oktober 1973.

(3) Soweit die Satzung der Fachhochschule nichts anderes bestimmt, finden künftige Wahlen so rechtzeitig statt, daß der Konvent jeweils mit Beginn des Wintersemesters zur konstituierenden Sitzung zusammentreten kann.

#### § 27

##### Beauftragter Verwaltungsdirektor

Als Verwaltungsdirektor im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt auch der nach § 46 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes beauftragte Verwaltungsdirektor.

#### § 28

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Fachhochschule Regelungen über die Wahl zum Konvent getroffen hat.

Wiesbaden, den 20. August 1971

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

### Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO)\*

Vom 17. August 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

#### § 1

##### Grundsatz

Für die Leistungen der Landesvermessungsbehörden sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

#### § 2

##### Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind

1. die Einsicht in einzelne Ergebnisse und Unterlagen der Landesvermessung einschließlich der dabei gefertigten Notizen sowie kurze mündliche Auskünfte,
2. Leistungen für Stellen, die nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes an den Arbeiten der Landesvermessung beteiligt werden, soweit diese Leistungen Voraussetzung für die Durchführung der Arbeiten sind und die Arbeitsergeb-

nisse von den Landesvermessungsbehörden ausgewertet werden sollen.

(2) Die oberste Landesvermessungsbehörde kann darüber hinaus für bestimmte Arten von Fällen Gebührenfreiheit anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

(3) Unberührt bleiben Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften.

### § 3

#### Gebührenermäßigungen

Die obere Landesvermessungsbehörde kann die Gebühr auf Antrag des Kostenschuldners bis zu 30 vom Hundert, jedoch höchstens um 1 000 Deutsche Mark ermäßigen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist; über weitergehende Ermäßigungen entscheidet die oberste Landesvermessungsbehörde.

### § 4

#### Auslagen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Auslagen, die der Landesvermessungsbehörde erwachsen, auch dann zu erstatten, wenn Gebührenfreiheit besteht oder wenn Gebühren ermäßigt werden.

### § 5

#### Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlaß von Kosten für Leistun-

gen der Landesvermessungsbehörden richten sich nach der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

### § 6

#### Kosten bei Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen und war mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, so ist die Gebühr entsprechend den bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzustellen. Die bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Auslagen sind voll in Rechnung zu stellen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus Gründen nicht abgeschlossen werden kann, die die Landesvermessungsbehörde nicht zu vertreten hat.

(3) Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall der Hindernisse die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Abs. 1 und 2 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Verwaltungsaufwand eingespart wird.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 1971

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry



Anlage zu § 1 LVKO

**Gebührenverzeichnis**  
Inhaltsübersicht

Nr.		Nr.
I.	Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte	1 bis 7
II.	Auszüge aus großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen	8 bis 12
III.	Auszüge aus den Landeskartenwerken und deren Sonderausgaben	13 bis 14
IV.	Luftbildarbeiten	15 bis 22
V.	Sonstige Arbeiten	23
VI.	Gebühren nach dem Zeitaufwand	24
VII.	Auslagen	25

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>I. Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte</b>		
1.	Für Auszüge aus der Kartei der Lagefestpunkte (TP-Kartei einschließlich TP-Beschreibung) werden erhoben a) für die Erstaufbereitung je Punkt mindestens jedoch b) für jede Mehraufbereitung je Punkt	4,— 10,— 2,—
2.	Für Auszüge aus der Kartei der Höhenfestpunkte (NivP-SHP-Kartei einschließlich der Punktbeschreibungen) werden erhoben a) für die Erstaufbereitung je Punkt mindestens jedoch b) für jede Mehraufbereitung je Punkt  Anmerkung: Die Gebühr nach Nr. 2 ist auch zu erheben, wenn Höhenangaben und Lageskizze auf verschiedenen Blättern nachgewiesen sind (alter NivP-Nachweis). Bei Auszügen aus dem alten NivP-Nachweis ist die Gebühr nach der Anzahl der NivP zu bemessen, für die der Auszug beantragt ist.	4,— 10,— 2,—
3.	Für Auszüge (Lichtpausen, Ablichtungen u. dgl.) aus den TP- und NivP-Übersichten werden erhoben a) für die Erstaufbereitung eines Blattes b) für jede Mehraufbereitung	15,— 6,—
4.	Für Auszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind, beträgt die Gebühr	das Doppelte der Gebühr für die Erstaufbereitung (Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a)
5.	Für besondere Arbeiten, die zur Erfüllung eines Auftrags erforderlich werden (z. B. Eintragung von TP, NivP oder SHP in Karten), wird erhoben die Gebühr	nach Nr. 23
6.	Werden Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte von anderen dazu befugten Stellen hergestellt, so werden für die Bereitstellung der dazu erforderlichen Unterlagen erhoben für jede Stunde, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden für jede halbe oder angefangene halbe Stunde	4,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	Für die Prüfung, Ergänzung oder Beglaubigung der von anderen Stellen gefertigten Auszüge durch die Landesvermessungsbehörde wird erhoben die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 24)
8	<p><b>II. Auszüge aus großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen</b></p> <p>Für Auszüge aus großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen werden erhoben</p> <p>a) für Erstaufbereitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eines Vollblattes im Normalblattschnitt vom Grundriß vom Flurstücksbestand von den Geländeformen von Luftbildkarten</li> <li>2. eines Teilblattes oder mehrerer Teilblätter (als Montagen) mit einer Bildfläche <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 0,05 m<sup>2</sup></li> <li>bis zu 0,10 m<sup>2</sup></li> <li>bis zu 0,25 m<sup>2</sup></li> <li>bis zu 0,50 m<sup>2</sup></li> <li>über 0,50 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> </ol> <p>b) für jede Mehraufbereitung</p> <p style="text-align: center;">mindestens jedoch</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Normalblattschnitt gilt für die Maßstäbe 1 : 5 000 und 1 : 10 000 das Bildformat 400 × 400 mm, für den Maßstab 1 : 2 000 das Bildformat 500 × 500 mm.</li> <li>2. Werden die bei Buchst. a genannten Kartenelemente miteinander kombiniert, so sind bei der Kostenermittlung die für die benutzten Kartenelemente festgelegten Kostensätze zu addieren.</li> <li>3. Mit der Gebühr nach Nr. 8 sind die Kosten für Lichtpausen bis zu 210 g/qm schwerem Papier abgegolten. Werden Auszüge in anderen Verfahren hergestellt oder werden andere Zeichenträger verwendet, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach Nr. 23, die höheren Auslagen nach Nr. 25 Buchst. c und d in Rechnung zu stellen.</li> </ol>	<p>20,— 20,— 40,— 40,—</p> <p>ein Viertel die Hälfte das Einfache das Doppelte das Vierfache der vorstehenden Gebühr</p> <p>20 v. H. der Gebühr nach Buchst. a</p> <p>4,—</p>
9	<p>Für Auszüge aus vorläufigen großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen wird erhoben</p> <p style="text-align: center;">für eine Ausfertigung jedoch mindestens</p>	<p>die Hälfte der Gebühr nach Nr. 8</p> <p>4,—</p>
10	<p>Für die Genehmigung, Auszüge zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr</p> <p style="text-align: center;">für eine Genehmigung jedoch mindestens</p>	<p>das Vierfache der Gebühr nach Nr. 8 Buchst. a bzw. nach Nr. 9</p> <p>16,—</p>
11	<p>Werden zur Erfüllung eines Auftrags besondere Arbeiten erforderlich (z. B. Montage- oder Retuscharbeiten), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen</p>	<p>nach Nr. 23</p>
12	<p>Die Gebühr für die Erstaufbereitung beträgt, wenn der Berichtsstand der Kartenunterlagen vor Herstellung des Auszugs nicht überprüft wird und er älter ist als</p> <p style="text-align: center;">fünf Jahre zehn Jahre</p> <p style="text-align: center;">mindestens jedoch</p>	<p>30 v. H. 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 8 Buchst. a</p> <p>4,—</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13	<p><b>III. Auszüge aus den Landeskartenwerken und deren Sonderausgaben</b></p> <p>Für die Genehmigung, Auszüge aus den Landeskartenwerken und deren Sonderausgaben im Lichtpausverfahren oder einem gleichartigen Verfahren zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr</p> <p>a) für ein Blatt im Normalblattschnitt oder einen Ausschnitt daraus</p> <p>der Topographischen Karte 1 : 25 000 (TK 25) <span style="float: right;">32,—</span></p> <p>der Vergrößerung 1 : 10 000 der TK 25 (MV 10) <span style="float: right;">39,—</span></p> <p>der Topographischen Karte 1 : 50 000 (TK 50) <span style="float: right;">64,—</span></p> <p>b) für eine Montage mehrerer Blätter oder von Ausschnitten mit einer Bildfläche</p> <p>bis zu 0,25 m<sup>2</sup></p> <p>bis zu 0,50 m<sup>2</sup></p> <p>über 0,50 m<sup>2</sup></p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mit der Gebühr nach Nr. 13 sind die Kosten für die Kopie auf einfachem Transparentpapier abgegolten. Werden andere Zeichenträger verwendet, so sind die höheren Auslagen nach Nr. 25 Buchst. c in Rechnung zu stellen.</li> <li>Neben der Gebühr nach Buchst. a oder b sind die Kosten für Montage- oder Retuscharbeiten nach Nr. 23 zu berechnen.</li> </ol>	<p>die Gebühr nach Buchst. a das Doppelte das Vierfache der Gebühr nach Buchst. a</p>
14	<p>Für die Genehmigung, Ausschnitte aus den Topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und kleiner bis zur Größe DIN A 3 im Druckverfahren zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr je Druck für 0,01 m<sup>2</sup> Bildfläche <span style="float: right;">0,03</span></p> <p>Mindestgebühr für eine Genehmigung jedoch <span style="float: right;">32,—</span></p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mit dieser Gebühr ist die Vervielfältigung der Normalausgaben — mit den Elementen Grundriß, Gewässer, Höhenlinien und Vegetationszeichen — abgegolten. Erstreckt sich die Genehmigung zum Druck nur auf einzelne dieser oder auf Kartenelemente, die in den Normalausgaben nicht enthalten sind, so sind zu berechnen für: Grundriß 60 v. H., Gewässer 5 v. H., Höhenlinien 20 v. H., Vegetationszeichen 15 v. H. und für jedes andere Element 10 v. H. der Gebühr nach Nr. 14, mindestens jedoch 32,— DM.</li> <li>Neben der Gebühr für die Genehmigung der Vervielfältigung sind die Kosten für die Druckunterlagen nach Nr. 23 zu berechnen.</li> <li>Für größere Formate setzt die oberste Landesvermessungsbehörde die Gebühren von Fall zu Fall fest.</li> </ol>	
15	<p><b>IV. Luftbildarbeiten</b></p> <p>Für Auszüge (Kontaktkopien, Lichtpausen u. dgl.) von Luftbildern aus vorliegenden transparenten Luftbildvergrößerungen oder Luftbildentzerrungen werden erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) die Gebühr für den Bildflugkostenanteil</p>	<p>nach Tabelle 1 nach Nr. 22</p>
16	<p>Für die Genehmigung, Auszüge zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr für jeden Auszug <span style="float: right;">50,—</span></p> <p>Anmerkung: Die Gebühr entfällt, wenn der Auftraggeber die Kosten für den Bildflug voll oder zum Teil übernommen hat.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
17	<p>Für die Vergrößerung oder Entzerrung von Luftbildern werden erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) die Gebühr für den Bildflugkostenanteil</p> <p>c) für Rasterung ein Zuschlag von</p> <p>d) für Mehraufwand bei der Entzerrung die Gebühr</p>	<p>nach Tabelle 2 nach Nr. 22 30 v. H. der Gebühr nach Buchst. a nach Nr. 19</p>
18	<p>Für die Genehmigung, Vergrößerungen oder Entzerrungen von Luftbildern zu vervielfältigen, beträgt die Gebühr für jeden Auszug Die Anmerkung zu Nr. 16 gilt entsprechend.</p>	<p>50,—</p>
19	<p>Für die photogrammetrische Auswertung von Luftbildern werden erhoben</p> <p>a) für jede Stunde der Benutzung des Entzerrungsgeräts SEG V Stereokartiergeräts A 8 und des Planimat Stereoplanigraphen C 8 Orthoprojektors für jede halbe oder angefangene halbe Stunde</p> <p>b) für jede weitere bei der Auswertung tätige Fachkraft oder Hilfskraft die Gebühr</p> <p>c) die Gebühr für den Bildflugkostenanteil</p> <p>Anmerkung: Mit der Gebühr nach Buchst. a sind die Kosten für die Arbeit einer am Gerät tätigen Fachkraft abgegolten.</p>	<p>34,— 42,— 50,— 62,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p> <p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 24) nach Nr. 22</p>
20	<p>Für die Genehmigung, Luftbilder photogrammetrisch auszumessen, beträgt die Gebühr für jedes Luftbild Die Anmerkung zu Nr. 16 gilt entsprechend.</p>	<p>50,—</p>
21	<p>Werden zur Erfüllung eines Auftrags besondere Arbeiten erforderlich (z. B. Montage- oder Zeichenarbeiten, Beschriftung), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen</p>	<p>nach Nr. 23</p>
22	<p>Die Gebühr zur anteiligen Abgeltung der Kosten für den Bildflug (Bildflugkostenanteil) für jedes zur Erfüllung des Auftrags benötigte Luftbildoriginal beträgt</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bildflugkostenanteil wird nicht erhoben, wenn das Luftbildoriginal älter als 5 Jahre ist.</li> <li>2. Die Anmerkung zu Nr. 16 gilt entsprechend.</li> <li>3. Der Bildflugkostenanteil ist für jedes bei demselben Auftrag benutzte Luftbildoriginal nur einmal in Rechnung zu stellen.</li> </ol>	<p>15,—</p>
23	<p><b>V. Sonstige Arbeiten</b></p> <p>Für Arbeiten, für die in den Abschnitten I bis IV Gebührensätze nicht festgesetzt sind, werden die Gebühren nach der aufgewendeten Arbeitszeit (Zeitaufwand) bemessen. Werden in diesem Zusammenhang reproduktionstechnische, drucktechnische oder andere maschinelle Leistungen erbracht, so werden die dadurch entstehenden Selbstkosten erhoben.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<b>VI. Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>	
24	<p>Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden erhoben</p> <p>a) für jede Stunde</p> <p>1. örtlicher Arbeitszeit (Außendienst einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) der verantwortlichen Fachkraft einer technischen Hilfskraft eines Meißgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft</p> <p>2. häuslicher Arbeitszeit (Innendienst)</p> <p>b) für jede halbe oder angefangene halbe Stunde</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Anzusetzen ist die Zeit, die unter durchschnittlichen Verhältnissen von einer eingearbeiteten Dienstkraft benötigt wird.</p> <p>2. Bei örtlichen Arbeiten sind mit der Gebühr nach dem Zeitaufwand die Auslagen nach Nr. 25 Buchst. a abgegolten.</p>	<p>27,—</p> <p>24,—</p> <p>12,—</p> <p>20,—</p> <p>die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a</p>
	<b>VII. Auslagen</b>	
25	<p>Auslagen, die nicht in der Gebühr inbegriffen sind, sind zu erstatten. Sie sind ferner zu erstatten, wenn die Gebühr, in der sie enthalten sind, nicht erhoben oder ermäßigt wird (vgl. § 4 LVKO).</p> <p>Zu den Auslagen gehören vornehmlich</p> <p>a) Reisekosten sowie entsprechende Vergütungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Diensträume,</p> <p>b) Kosten für Abmarkungsmaterial u. dgl. einschließlich der Kosten für dessen Beförderung,</p> <p>c) Materialkosten, soweit sie die Aufwendungen für eine normale Ausführung übersteigen,</p> <p>d) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Postgebühren und die Kosten für Verpackungsmaterial sind in den Gebührensätzen nach Nr. 1 bis 24 enthalten.</p>	

**Tabelle 1** zu Nr. 15 Buchst. a GebVerz.

Art der Arbeit	Format bis		
	23 × 23 cm DM	60 × 60 cm DM	80 × 80 cm DM
1. Lichtpausen			
a) Papier (110 g/qm)	—	4,—	5,50
b) Transparent (VST-Ultra-Rapid)	—	6,50	9,50
c) Maßfolie (HE 150)	—	18,—	26,50
2. Kontaktkopien, Kontaktabzüge			
a) Photopapier	4,—	13,—	21,—
b) Correctostat	6,—	29,50	47,50
c) Normal- oder Maßfilm	—	39,—	63,—
3. Diapositive			
a) Normal- oder Maßfilm	10,50	—	—
b) Maschinenglas	13,—	—	—
c) Spiegelglas	15,—	—	—
4. Duplikatnegative			
Normal- oder Maßfilm	21,—	—	—

Tabelle 2

zu Nr. 17 Buchst. a GebVerz.

Größe cm × cm	Fläche qcm	Photo- papier DM	Correcto- stat DM	Normal- und Maßfilm DM
20 × 30	bis 600	11,50	15,50	19,—
24 × 30	601 bis 800	12,50	18,—	22,—
25 × 40	801 bis 1 000	14,—	20,50	25,—
30 × 40	1 001 bis 1 200	15,50	23,—	28,—
35 × 40	1 201 bis 1 500	17,—	26,50	31,—
40 × 50	1 501 bis 2 000	18,50	30,—	34,50
50 × 50	2 001 bis 2 500	20,—	33,50	38,50
50 × 60	2 501 bis 3 000	21,50	37,—	42,50
50 × 70	3 001 bis 3 500	23,—	40,50	46,—
60 × 65	3 501 bis 4 000	24,50	44,—	50,—
60 × 70	4 001 bis 4 500	26,—	47,50	54,—
70 × 70	4 501 bis 5 000	27,50	51,—	58,—
70 × 80	5 001 bis 6 000	29,—	57,—	65,50
80 × 80	6 001 bis 7 000	30,50	63,—	73,50
80 × 90	7 001 bis 8 000	32,—	69,—	81,—
90 × 100	8 001 bis 9 000	33,50	75,—	89,—
100 × 100	9 001 bis 10 000	35,—	81,—	97,—

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet —,90 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)  
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.



## *Schlupf mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**